

AZ: 4471/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preisanpassung.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.01.2019 von der Beschwerdegegnerin in einem Sonderkundertarif mit Erdgas beliefert. Die ursprünglich vereinbarten Konditionen bei Vertragsschluss lagen bei 4,72 Cent/kWh (Arbeitspreis) zuzüglich 12,85 EUR/Monat (Grundpreis). Mit Schreiben vom 12.01.2022 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Preisanpassung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise ab dem 01.03.2022 mit. Der Arbeitspreis sollte nach der Mitteilung von 5,66 Cent/kWh auf 11,94 Cent/kWh und der Grundpreis von 11,72 EUR/Monat auf 12,00 EUR/Monat angehoben werden. Die Beschwerdegegnerin begründete die Preisanpassung mit gestiegenen Beschaffungskosten sowie einer höheren CO<sub>2</sub>-Besteuerung. Der Beschwerdeführer widersprach der Preisanpassung, nahm jedoch keine außerordentliche Kündigung vor.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Preisanpassung sei unter Berücksichtigung von § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) überhöht. Die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, ihn nicht schlechter zu stellen, als Bestandskunden, die die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Grundversorgung beliefere.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß eine Gleichstellung in Bezug auf die Preise der von der Beschwerdegegnerin grundversorgten Kunden.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rücknahme der Preisanpassung ab.

Sie habe die Preiserhöhung entsprechend der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) fristgemäß angekündigt. Der Beschwerdeführer habe von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Eine Gleichstellung mit Kunden in der Grundversorgung scheidet schon deswegen aus, da der Beschwerdeführer nicht in dem Liefergebiet wohne, auf das er sein Begehren stütze.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Preisanpassungsmaßnahme der Beschwerdegegnerin. Eine Preisgarantie bestand zum Zeitpunkt der Preisanpassung für den Vertrag des Beschwerdeführers nicht. Sowohl die Ankündigung als auch die Begründung genügen den energierechtlichen Vorschriften, hier insbesondere § 41 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Beschwerdegegnerin ist zudem nicht verpflichtet, ihre Sonderkundertarife immer mindestens so günstig zu gestalten, wie der günstigste Grundversorgungstarif, der erhältlich ist. Es hätte dem Beschwerdeführer freigestanden, von seinem bis zum 28.02.2022 bestehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch

zu machen und einen anderen Lieferanten ab dem 01.03.2022 mit der Belieferung zu beauftragen. Eine Überprüfung der Billigkeit der Preise nach § 315 BGB kann die Schlichtungsstelle nicht vornehmen, da hierfür die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich wäre. Eine gesonderte Beweisaufnahme findet im Schlichtungsverfahren nicht statt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer erkennt die von der Beschwerdegegnerin in der Preiserhöhungsmitteilung vom 12.01.2022 mitgeteilten Preise vorbehaltlos an.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann